

Honorarvereinbarung und Aufklärung über möglichen Selbstbehalt bei Erstattungsanspruch durch einen Kostenträger (Beihilfe und / oder Privatkrankenkasse)

Zwischen

Herrn / Frau

und

Nadja Korn
 Heilpraktikerin
 Friedrich-Ebert-Anlage 23a
 69117 Heidelberg



wird folgende Honorarvereinbarung getroffen:

Erstanamnese (also die Erstaufnahme des Patienten) (bis zu einer Dauer von 90 Minuten)	80-150 € je nach Zeitdauer
Sollte die Erstanamnese länger als 90 Minuten dauern je angefangene 15 Minuten	zusätzlich 25 €
Folgetermine (bis 30 Minuten)	50-70 € je nach Zeitdauer
Sollten die Folgetermine länger dauern als 30 Minuten je angefangene 15 Minuten	zusätzlich 25 €
Beratungsleistungen per Telefon oder E-Mail werden nach Dauer abgerechnet Durchsicht von umfangreichen mitgebrachten Unterlagen werden ebenfalls nach Dauer abgerechnet	Je angefangene 15 Minuten werden 25 € in Rechnung gestellt
Dazu kommen gegebenenfalls Gebühren für: Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen Harnuntersuchung Blutzuckerbestimmung Einreibung zu therapeutische Zwecken in die Haut Injektionen intrakutane Reiztherapie (Qaddelbehandlung) je Sitzung Blutentnahme Infiltrationsbehandlungen Wundversorgung neurologische Untersuchungen Verbände Ausstellung Wiederholungsrezept als einzige Leistung Die Berechnungsgrundlagen dieser Gebühren sind die Höchstsätze der GebüH.	26,00 € 3,10 € bis zu 8,00 € 8,00 € 5,20 – 7,70 € je nach Art 13,00 € 3,60 € bis zu 20,50 € je nach Region bis 15,50 € je nach Wunde 26,00 € bis 15,50 € je nach Verband bis zu 4,50 €

Das Honorar ist unmittelbar nach dem Termin fällig und **innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen**.

Erfolgt keine rechtzeitige Zahlung erfolgt eine Mahnung mit zusätzlichen Mahngebühren, die dann ebenfalls zu zahlen sind und die zukünftig fällig werdenden Zahlungen müssen dann direkt nach dem Termin bar entrichtet werden.

Die Berechnung erfolgt unabhängig von einer möglichen Erstattung durch eine private Versicherung, Zusatzversicherung oder Beihilfestelle.

Die Kosten werden von den gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen des normalen Versicherungsschutzes grundsätzlich nicht erstattet. Eine vollständige oder teilweise Erstattung ist bei diesen Krankenkassen häufig über abgeschlossene Zusatzversicherungen möglich. Die Zusatzversicherungen übernehmen die Kosten für Heilpraktikerbehandlungen und deren Verordnungen, in sehr unterschiedlichem Umfang, zum Teil sind Leistungen auch ausgeschlossen. Zuverlässige Informationen hierüber erhalten Sie ausschließlich bei Ihrer Krankenversicherung.

Private Krankenversicherungen übernehmen in der Regel die Kosten für Heilpraktikerbehandlungen und deren Verordnungen, jedoch in sehr unterschiedlichem Umfang, zum Teil sind Leistungen auch ausgeschlossen. Zuverlässige Informationen hierüber erhalten Sie ausschließlich bei Ihrer Krankenversicherung.

Behördenbedienstete und Beamte erhalten oftmals (auch nicht in jedem Fall) Beihilfen zu Heilpraktikerleistungen und deren Verordnungen. Auch hier gibt es Unterschiede, Leistungsbegrenzungen und -einschränkungen, über die Sie sich bei Ihrer Beihilfestelle informieren sollten.

Sofern eine vollständige oder teilweise Erstattung der Kosten durch eine Versicherung in Frage kommt, stelle ich Ihnen auf Wunsch eine detaillierte Rechnung aus, die auf dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH85) basiert. Dieses Gebührenverzeichnis stammt aus dem Jahr 1985 und ist seitdem nicht mehr an den Anstieg der Lebenshaltungskosten angepasst worden.

In der detaillierten Rechnung werden die Ziffern der durchgeführten Tätigkeiten aufgeführt, die Gebührensätze werden allerdings an die Beträge der Honorarvereinbarung angepasst.

Für Termine, die nicht mindestens 24 Stunden vor dem Termin abgesagt wurden wird ein Ausfallhonorar von 50 Euro in Rechnung gestellt.

Heidelberg, den

Unterschrift Patient